



Umsetzung Bildungsgesetz

Handreichung zu den Tagesstrukturen

01. April 2007



Kanton
Obwalden

Departementssekretariat
Bildungs- und Kulturdepartement

Rechtsgrundlagen Tagesstrukturen	4
Bildungsgesetz vom 16. März 2006.....	4
Volksschulverordnung vom 16. März 2006	5
Kommentare zum BiG	6
Rechtliche Interpretationen.....	9
Links und Hinweise.....	9

Rechtsgrundlagen Tagesstrukturen

Bildungsgesetz vom 16. März 2006

Art. 12 Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote

¹ Kanton und Einwohnergemeinde fördern schulergänzende Tagesstrukturen und entsprechende Angebote.

² Zu den schulergänzenden Tagesstrukturen zählen die Betreuung vor der Schule, ein betreuter Mittagstisch und betreutes Lernen nach der Schule.

³ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen einrichten oder private Institutionen mit der Führung beauftragen.

⁴ Von den Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Die Einkommensverhältnisse sowie der Schulweg sind bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.

Art. 52 Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton kann der Einwohnergemeinde Beiträge zur Förderung und Koordination der Schulentwicklung leisten.

² Der Kanton kann Beiträge an die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote leisten. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Volksschulverordnung vom 16. März 2006

Art. 4 Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt mit geeigneten Mitteln den Bedarf an schulergänzenden Tagesstrukturen und entsprechenden Angeboten.

² Der Einwohnergemeinderat legt die Höhe der Beiträge der Erziehungs-berechtigten in einem Reglement fest, sofern die Einwohnergemeinde die schulergänzenden Tagesstrukturen selber anbietet.

³ Für die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen stellt die Einwohnergemeinde ihre vorhandene Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung und trägt die diesbezüglichen Betriebskosten.

⁴ Überträgt die Einwohnergemeinde die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen einer privaten Institution, so schliesst sie mit dieser eine Leistungsvereinbarung ab.

Art. 17 Schulergänzende Tagesstrukturen

¹ Für die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bildungsgesetzes³ werden an die Einwohnergemeinde oder an private Institutionen während höchstens drei Jahren Beiträge geleistet.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der Betreuungseinheiten. Eine Betreuungseinheit entspricht der Betreuung eines Kindes während einer Stunde.

³ Pro Betreuungseinheit wird Fr. 1.40 entrichtet.

⁴ Voraussetzung für die Beiträge ist ein Betriebskonzept, das die vom zuständigen Departement aufgestellten Minimalanforderungen und Qualitätskriterien erfüllt.

⁵ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.

⁶ Das zuständige Amt prüft die Gesuche und entscheidet über die Zusicherung der Beiträge.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

¹ Für die Umsetzung der nachfolgenden Artikel gelten folgende Übergangsfristen:

- a. Art. 3 bis zu Beginn des Schuljahres 2007/08;
- b. Art. 12 gestaffelte Einführung des neuen Stichtags bis Ende April im Hinblick auf das Schuljahr 2006/07, bis Ende Mai im Hinblick auf das Schuljahr 2007/08, bis Ende Juni im Hinblick auf das Schuljahr 2008/09;
- c. Art. 14 bis 16 Einführung bis zu Beginn des Schuljahres 2009/10.

² Im Jahr 2011 ist die Fortsetzung der Regelung von Art. 17 dieser Verordnung zu überprüfen.

Kommentare zum BiG

Aus der Botschaft des Regierungsrates vom 20. September 2005:

Allgemeiner Kommentar:

„Die Schaffung von familienergänzenden Tagesstrukturen wird bereits seit Jahren diskutiert und wird zunehmend von verschiedenen Interessensseiten als zentrales und dringliches gesellschaftspolitisches Anliegen gefordert. In verschiedenen Kantonen laufen Pilotprojekte oder wurden bereits entsprechende Angebote gesetzlich verankert und auf- und ausgebaut. Im Rahmen der Diskussion über die Familieninitiative der SP wurde das Bildungs- und Kulturdepartement beauftragt, das Anliegen bei der Gesetzesrevision zu prüfen. Der Vorschlag ging in der Erstauflage des BiG dahin, dass familienergänzende Tagesstrukturen und entsprechende Betreuungsangebote im Sinne der heutigen Aufgabenteilung in die Zuständigkeit der Gemeinden verwiesen werden. Auf Grund der finanziellen Situation der Gemeinden und des Kantons und gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis 2003 wurde darauf verzichtet, die Verpflichtung zur Einführung von Tagesstrukturen im Gesetz aufzunehmen. Dagegen wurde das fakultative Angebot mit Unterstützung des Kantons aufgenommen.

Aus der Vernehmlassung über das weitere Vorgehen nach dem ablehnenden Volksentscheid (Bericht vom 16. August 2004) kam klar zum Tragen, dass die Frage der Tagesstrukturen/Blockzeiten unter stärkerer Kooperation mit den jeweils betroffenen Partnern nochmals aufgearbeitet werden muss.

Die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe Tagesstrukturen/Blockzeiten setzte sich aus Vertretungen von Seiten der Schule, Gemeinde, Interessensverbänden der Lehrpersonen und Eltern sowie einer Vertretung der Arbeitsgruppe Tagesstrukturen des Regionalentwicklungsverbandes Sarneraatal (REV) zusammen. Die Arbeitsgruppe betont in ihrem abschliessenden Bericht die Bedeutung der schulergänzenden Tagesstrukturen für die Standortattraktivität des Kantons und stützt sich in ihren Empfehlungen auf die vom REV geleisteten Arbeiten. Die schulergänzenden Tagesstrukturen, so der abschliessende Bericht, sollen privaten Trägerschaften übertragen werden können. Die variablen Kosten (Betreuungspersonal, Verpflegung) sind gemäss den Berechnungen der REV-Arbeitsgruppe den Erziehungsberechtigten zu übertragen, wobei eine soziale Tarifgestaltung vorzusehen ist. Die Einwohnergemeinden wären lediglich verpflichtet, die Infrastruktur kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Betriebskosten zu tragen. Von Seiten des Kantons soll eine Anschubfinanzierung geleistet werden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt ebenfalls umfassende Blockzeiten an fünf Vormittagen zu vier Lektionen für den Kindergarten und die Primarschule gesetzlich zu verankern.“ (Botschaft des Regierungsrates zum BiG, Kapitel 3.6, S. 23)

Zu Art. 12 *Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote*

Mit dieser Bestimmung wird das gemeinsame Bestreben von Kanton und Einwohnergemeinden nach einer Verbesserung der Situation im Bereich der ausserschulischen Betreuung von Schulkindern zum Ausdruck gebracht (Abs. 1). Abs. 2 klärt, welche Angebote die schulergänzenden Tagesstrukturen umfassen. Dies sind a. Betreuung vor der Schule, b. betreuter Mittagstisch und c. betreutes Lernen nach der Schule. Schulergänzende Tagesstrukturen können von der Einwohnergemeinde selbst geführt oder privaten Institutionen übertragen werden (Abs. 3). Von den Erziehungsberechtigten können Beiträge erhoben werden, wobei die Einkommensverhältnisse bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen sind (Abs. 4). Art und Umfang der finanziellen Beteiligung

des Kantons an entsprechenden Angeboten ist in der Verordnung über die Volksschulstufe geregelt (vgl. Art. 17 VVO).

Art. 52 *Beiträge des Kantons*

Der Kanton erhält eine neue gesetzliche Grundlage für die Beitragsprechung im Bereich der Schulentwicklung und der Tagesstrukturen. Wie gross diese Beiträge ausfallen sollen, wird auf der Stufe der Ausführungserlasse geregelt. Ferner erhalten die Einwohnergemeinden über den Lastenausgleich zweckfreie Beiträge an die Kosten der Volksschule gemäss der Finanzausgleichgesetzgebung (siehe Art. 130 und 131).

Aus der Vorberatenden kantonsrätlichen Kommission:

Aus dem Protokoll der 1. Sitzung vom 11. November 2005 (S. 6)

Themen:

- Vollausbau der Tagesstrukturen

Behandelt wurde insbesondere die Frage, ob ein Vollausbau der Tagesstrukturen vorgesehen sei. Als Antwort wurde angefügt, dass es nicht vorgesehen sei, an alternierten Nachmittagen eine Betreuung anzubieten. Gewährleistet werden soll die Abdeckung von unvorhergesehenen Ausfällen während den Blockzeiten. Die Schule soll nicht verantwortlich sein, für eine durchgehende Betreuungsleistung.

Aus dem Protokoll der 2. Sitzung vom 25. November 2005 (S. 3 und 4)

Themen:

- Kann-Formulierung in Art. 12 BiG
- Umsetzung der Empfehlungen der BiG Arbeitsgruppe Tagesstrukturen
- Private Trägerschaften

Im Zentrum der eingehenden Diskussion stand die in Art. 12 BiG vorgeschlagenen Kann-Formulierung. Es bestand insoweit Konsens, dass den Gemeinden den nötigen Raum gelassen werden müsse um flexible und bedarfsgerechte Lösungen umzusetzen. Dies sei nur mit einer Kann-Formulierung möglich. Ebenfalls wurde aufgezeigt, dass die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Tagesstrukturen/ Blockzeiten¹ mit Ausnahme von einem einzigen Punkt umgesetzt worden sind. Die Arbeitsgruppe hat die Tagesstrukturen ausschliesslich privaten Trägerschaften übertragen wollen. Dies sei aber nicht sinnvoll, sondern müsse auch Gemeinden offen stehen, damit diese ihre bereits aufgebauten Strukturen weiterführen können.

Aus dem Protokoll der 3. Sitzung vom 12. Dezember 2005 (S. 1, 2 und 3)

Themen:

- Förderung der Tagesstrukturen

¹ Im Rahmen der Erarbeitung des Bildungsgesetzes wurden drei Arbeitsgruppen eingesetzt. Diese setzten sich aus den betroffenen Bildungspartnern zusammen und erarbeiteten Empfehlungen zu den entsprechenden Themenbereichen. Der Schlussbericht der AG Tagesstrukturen/Blockzeiten kann beim Bildungs- und Kulturdepartement angefordert werden.

- Beiträge von Erziehungsberechtigten
- Infrastruktur / Betriebskosten (Art. 4 Abs. 3 VSVO)

In der Diskussion wurde insbesondere der Begriff „fördern“ konkretisiert. Unter dem in Art. 12. Abs. 1 erwähnten „fördern“ sei ein gesetzlicher Grundsatz zu verstehen. Fördern könne sowohl ideelle, materielle, finanzielle oder personelle Aspekte umfassen. Damit würde keine Aussage über das „wie“ der Ausgestaltung der Tagesstrukturen vorweggenommen. Ebenfalls wurde in der Diskussion dem Antrag der SVP stattgegeben, dass von den Erziehungsberechtigten nicht nur Beiträge erhoben werden können, sondern verpflichtend erhoben werden für Verpflegung und Betreuung. Ebenfalls wurde die Frage, inwieweit die Gemeinden für die Infrastruktur verantwortlich seien, angegangen. Dabei wurde die Meinung vertreten, dass lediglich die vorhandene Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden solle und nicht Bedürfnisse nach einem weiteren Ausbau kommen dürften. Dies würde auch im Falle einer privaten Trägerschaft gelten. Die diesbezüglichen Betriebskosten seien dann auch wirklich auf die vorhandenen Infrastrukturen zu setzen.

Protokoll der Sitzung des Kantonsrats vom 27. Januar 2006 (S. 16 – 22; 1. Lesung)

Themen:

- Bedeutung von Art. 12 BiG, insbesondere des Begriffs „fördern“
- Berücksichtigung des Schulweges bei der Tarifgestaltung der Tagesstrukturen
- Diskussion zu Betriebskosten und Infrastruktur (Art. 4 Abs. 3 VSVO)

Zentrales Thema der Diskussion war die Notwendigkeit der Tagesstrukturen und in welchem Ausmasse diese zu fördern seien. Dabei überwog die Meinung, Tagesstrukturen seien nicht nur für die Standortattraktivität des Kanton Obwaldens unerlässlich, sondern würden die bereits gelebte Tradition des Mittagstisches fortsetzen. Jedoch wurde klar nach bedarfsgerechten Lösungen verlangt. Das heisst Tagesstrukturen sollen im Grundsatz gesetzlich verankert werden und dort aufgebaut, respektive ausgebaut werden, wo die Nachfrage bestehe.

Ebenfalls wurde ein Antrag gutgeheissen, dass bei der Tarifgestaltung nicht nur die Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen seien, sondern auch der Schulweg. Es wurde geltend gemacht, dass Schulpflichtige aus abgelegenen Gebieten einer Gemeinde an einem Mittagstisch teilnehmen müssten, sonst reiche die Mittagszeit nicht aus. Es sei in diesem Sinne also keine Freiwilligkeit, sondern eine zwingende Sache, damit ein geordneter Schulbetrieb aufrecht gehalten werden könne. Die Erziehungsberechtigten hätten zudem gemäss Artikel 14 BiG die Möglichkeit, von der Gemeinde einen Schulbus zu verlangen, wenn ein unzumutbarer Schulweg ausgewiesen sei. Es mache auch für eine Gemeinde aus diesem Grund finanziell mehr Sinn, für Kinder mit einem langen Schulweg eine schulergänzende Tagesstruktur eher etwas günstiger anzubieten, als höhere Kosten für einen Schulbus in Kauf zu nehmen.

Die Frage, inwieweit die Gemeinden für die Infrastruktur verantwortlich seien, wurde bereits in der vorberatenden Kommission angegangen. Die Haltung der vorberatenden Kommission wurde im Kantonsrat bestätigt.

Keine inhaltlichen Ergänzungen zum Thema Tagesstrukturen.

Rechtliche Interpretationen

Zurzeit noch keine vorhanden.

Links und Hinweise

- Der **Schlussbericht der AG Tagesstrukturen/ Blockzeiten** kann auf Anfrage beim Bildungs- und Kulturdepartement bezogen werden.
- **Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen und die Entrichtung von Kantonsbeiträgen**; [Tagesstrukturenreglement](#).